

Finanzordnung

§1

Allgemeines

I

Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

II

Sollte es notwendig werden, können auch innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand Änderungen vorgenommen werden, um finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen und somit Schäden für den Verein abzuwenden. Diese Änderung wird dann auf dem nächsten Pachtbescheid mit umgelegt.

§2

Mitgliedschaft

Bei Eintritt in den Verein, sind folgende Zahlungen zu leisten:

1. Aufnahmegebühr Pächter	100,00 €
2. Aufnahmegebühr von Familienangehörigen (Minderjährige, sind hiervon ausgenommen)	15,00 €
3. Jahresmitgliedschaft Pächter	30,00 €
4. Jahresmitgliedschaft Familienangehöriger	10,00 €

§3

Neuverpachtung

1. Sicherheitsleistung	300,00 €
2. Stromvorauszahlung	150,00 €
3. Wasservorauszahlung	50,00 €

Strom- und Wasservorauszahlung werden mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt mit einer Frist von einem Monat, nachdem die Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein bestehen.

§4

Bearbeitungsgebühren/Ordnungswidrigkeiten

1. Zahlungserinnerung	10,00 €
2. Adressermittlung	10,00 €
3. Je Abmahnung	10,00 €
4. Kündigung und Ausschlussverfahren	25,00 €
5. An- und Abschaltung von Energie und Wasser Je Vorgang (siehe §6)	25,00 €
6. Jede Ratenzahlung max. 3 Raten	5,00 €
7. Nachträgliche Erstellung einer neuen Rechnung bei Verschulden des Pächters z.B. Nichtabgabe des Stromzählers, Änderung der Adresse	10,00 €
8. Umschreibung des Gartens innerhalb der Familie	15,00 €
9. Weitere Schlüssel für den Zutritt zur Gartenanlage können zum aktuellen Preis erworben werden	
10. Illegale Entsorgung von Gartenabfällen und Müll in leerstehende Gärten, Plätzen und in die Umgebung der Anlage	200,00 €
11. Manipulation an Wasser- und Stromzähler (eigenmächtiges Andrehen)	200,00 €

§5

Gemeinschaftsstunden

Jedem Mitglied steht es frei, seine Gemeinschaftsstunden abzuleisten, oder einen finanziellen Ausgleich zu zahlen.

- Für den Stundenausgleich gilt folgender Stundensatz 40,00 €

Mit einem Alter von 70- 79 Jahren, muss ein Mitglied nur noch 4 Stunden ableisten. Ab einem Alte von 80 Jahren, ist man von den Pflichtstunden befreit. Man kann aber trotzdem noch Stunden für den Verein leisten.

§6

Elektro- und Wassergebühren

Für anfallende Kosten zum Stromverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres, werden Vorauszahlung in Höhe von **100%** der Jahresverbrauchskosten an Energie des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Die anfallenden Kosten zum Wasserverbrauch des laufenden Abrechnungsjahres werden Vorauszahlungen in Höhe von **100%** des Jahresverbrauchskosten an Wasser des zurückliegenden Abrechnungsjahres als Vorauszahlung erhoben.

Sollten Abstellung der Energie oder des Wassers auf fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes erfolgen, oder wenn ein Mitglied seiner finanziellen Verpflichtungen für Energie und Wasser schuldig bleibt, werden die Gebühren unter **§4 Abs. 5** erhoben. Diese sind vor jedem Arbeitsgang auf das Bankkonto des Vereins zu leisten. Sonst erfolgt keine Zuschaltung. Sollte dabei Vereinseigentum (Leitungssystem der Wasserverteilung oder der Energieverteilung) zu Schaden kommen, sind auch diese Kosten für Material und Reparatur von dem verursachenden Mitglied zu leisten. (**Schadenersatz**)

§7

Pacht und Beiträge

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Pacht | derzeit 0,18 € |
| Der Pachtzins für Gärten und Nebenflächen, wird durch den Verwaltungsauftrag festgelegt | |
| 2. Steuern | Erhebt die Stadt |
| Die Kosten für Steuern, werden auf die Pächter umgelegt. Für Lauben über 24 m ² ist der Pächter gegenüber dem Finanzamt eigenverantwortlich zuständig | |
| 3. Mitgliedsbeitrag | 52,50 € |
| Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt je Mitglied 30,00 € zuzüglich des an den Stadtverband abzuführenden Beitrag von derzeit 22,50. Bei Beitragsänderung des Stadtverbandes erfolgt eine automatische Anpassung. | |
| 4. Kulturbeitrag | 5,00 € |
| Dieser Beitrag wird jährlich pro Parzelle fällig | |
| 5. Wertermittlung | |
| Gebühren der Wertermittlung von baulichen und pflanzlichen Anlagen des Pächters auf der Parzelle, werden in der Gebührenordnung zur Wertermittlung geregelt. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. | |
| 6. Pflichtmüllsack | 3,50 € |

§8

Parkplatz

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für einen Parkplatz (einmalig) | 25,00 € |
| 2. Pacht für den Parkplatz (jährlich) | 20,00 € |

§9

Kegelgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Nutzung der vereinseigenen Kegelbahn pro Stunde | 5,00 € |
| 2. Für Gäste pro Stunde | 7,50 € |
| 3. Für die Nutzung der Kegelbahn durch vereinsfremde Kegelgruppen ist generell ein Nutzungsvertrag mit dem Vorstand abzuschließen. | |

§10

Leihgebühren

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich verschiedenes Vereinseigentum zu seiner persönlichen Nutzung auszuleihen. Der Antrag der Nutzung, ist beim Vorstand zu stellen. Die Liste mit Leihgeräten und den dazugehörigen Gebühren, kann man im Büro erfragen.

§11

Ratenzahlungsvereinbarung

Kann ein Pächter in einem sozialen Härtefall seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann ein Ratenzahlungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung zu stellen. Es werden jedoch nur 3 Raten auf die Gesamtsumme bewilligt. Für den ratenzahlungsvertrag entsteht eine Gebühr von **5,00 € (§4 Finanzordnung)**.

Die Anrechnung der Pachtzahlung erfolgt ebenfalls erst mit Zahlung der letzten Rate. Kommt man mit einer Rate in Verzug, wird der Ratenzahlungsvertrag automatisch gekündigt, und man muss dann seine Rechnung in einer Summe begleichen.

Sollte eine Ratenzahlung gekündigt werden, wird im nächsten Jahr für den Pächter keine Ratenzahlung bewilligt.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 und somit rechtskräftig zum 27.04.2024